

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 147

40. Jahrgang

5. Juni 1997

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

97/339/JI:

- ★ **Gemeinsame Maßnahme vom 26. Mai 1997 — vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen — betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit** 1

97/340/JI:

- ★ **Beschluß des Rates vom 26. Mai 1997 über den Informationsaustausch betreffend die Hilfen für die freiwillige Rückkehr von Drittstaatsangehörigen** 3

(In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAME MASSNAHME

vom 26. Mai 1997

— vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen —
betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

(97/339/JI)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b),

auf Initiative des Königreichs der Niederlande,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel K.1 Nummer 9 betrachten die Mitgliedstaaten die polizeiliche Zusammenarbeit als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse.

Im Anschluß an bereits durchgeführte Initiativen, vor allem im Bereich des Fußballrowdytums, ist eine Ausweitung und Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit anzustreben.

Die Zusammenarbeit bei Veranstaltungen im weiteren Sinn, d. h. bei Gelegenheiten, bei denen eine große Anzahl Menschen aus mehreren Mitgliedstaaten zusammenkommt und bei denen die Polizei in erster Linie für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und die Verhütung von strafbaren Handlungen zu sorgen hat, bedarf weiterer Vorkehrungen.

Zu diesen Veranstaltungen gehören unter anderem Sportwettkämpfe, Rockkonzerte, Demonstrationen und Straßenblockaden; aber auch verwandte Bereiche wie die Bewachung und der Schutz von Personen und Objekten können Gegenstand der beabsichtigten Zusammenarbeit sein.

Bei dieser Zusammenarbeit können neben den aneinandergrenzenden Mitgliedstaaten auch nicht aneinandergrenzende Mitgliedstaaten sowie Transitmitgliedstaaten einbezogen werden.

Der Austausch von Informationen über Personengruppen, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen können, sowie die Entsendung von Verbindungsbeamten und die Zusammenarbeit zwischen zentralen Stellen tragen zur Zusammenarbeit bei.

Diese Gemeinsame Maßnahme ist als Ergänzung zu bereits bestehenden bi- und multilateralen Regelungen gedacht; eine weitergehende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bleibt davon unberührt —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME MASSNAHME ANGENOMMEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten stellen auf Anfrage oder von sich aus — über die zentralen Stellen — den betroffenen Mitgliedstaaten Informationen zur Verfügung, wenn größere Gruppen, die eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen können, in andere Mitgliedstaaten reisen, um an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Informationen werden in einem möglichst frühen Stadium an alle betroffenen Mitgliedstaaten weitergegeben, unabhängig davon, ob sie aneinander grenzen, einschließlich Transitmitgliedstaaten.

(2) Die Informationen enthalten möglichst umfassende Angaben in bezug auf

- a) die betreffende Gruppe:
 - allgemeine Zusammensetzung,
 - Art der Gruppe (aggressiv? Sind Störungen zu erwarten?),
- b) benutzte Strecken und Aufenthaltsorte,
- c) Verkehrsmittel,
- d) sonstige wichtige Informationen,
- e) Zuverlässigkeit der Informationen.

Die bereitzustellenden Informationen werden unter Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften weitergegeben.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten können zweitweilig Verbindungsbeamte in andere Mitgliedstaaten entsenden, die eine entsprechende Anfrage stellen. Die Verbindungsbe-

amten haben beratende und unterstützende Funktion. Sie haben keine Handlungsbefugnisse und führen keine Waffen. Sie geben Informationen weiter und führen ihre Aufgabe im Rahmen der Anweisungen aus, die sie von ihrem Herkunftsstaat erhalten haben, und in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Aufnahmestaats. Der Aufnahmemitgliedstaat trägt für den Schutz der Verbindungsbeamten Sorge.

(2) Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats legen die Tätigkeiten der Verbindungsbeamten fest. Die Verbindungsbeamten müssen den Richtlinien der zuständigen Behörden Folge leisten.

Artikel 3

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf der Ebene der zuständigen zentralen Stellen werden die folgenden Maßnahmen getroffen:

- a) Jedes Frühjahr organisiert der Vorsitz eine Zusammenkunft der Leiter der zentralen Stellen für öffentliche Ordnung und Sicherheit. Die Leiter erörtern dabei Themen von gemeinsamem Interesse.
- b) Die Angaben zu den zentralen Stellen werden jedes Frühjahr auf Betreiben des Vorsitzes aktualisiert

(siehe Anhang). Die zentralen Stellen halten einander über zwischenzeitliche Änderungen auf dem laufenden.

- c) Zur Verbesserung der Kenntnisse über die Organisation der jeweils anderen Seite fördern die Leiter der zentralen Stellen die Durchführung von Übungen sowie Austauschmaßnahmen und Praktika für ihr Personal.

Artikel 4

Diese Gemeinsame Maßnahme wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. SORGDRAGER

ANHANG

Die zentralen Stellen stellen einander einmal jährlich — bei Änderungen auch öfter — die folgenden Angaben zur Verfügung:

Mitgliedstaat:

Bezeichnung der zentralen Stelle:

Bezeichnung der Behörde (z. B. Ministerium):

Anschrift:

Telefonnummer(n):

Faxnummer(n):

E-Mail-Adresse:

Verbindungsbüro:

Namen der Ansprechpartner:

Sprachen (außer der Landessprache):

BESCHLUSS DES RATES

vom 26. Mai 1997

über den Informationsaustausch betreffend die Hilfen für die freiwillige Rückkehr von Drittstaatsangehörigen

(97/340/JI)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe a),

Artikel 1

in Erwägung nachstehender Gründe:

Informationsaustausch

Nach Artikel K.1 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union betrachten die Mitgliedstaaten die Einwanderungspolitik und die Politik gegenüber den Staatsangehörigen dritter Länder als Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse.

(1) Die Mitgliedstaaten, die Regelungen zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr von Angehörigen dritter Staaten in ihr Herkunftsland getroffen haben, erstatten dem Generalsekretariat des Rates hierüber einmal jährlich Bericht. Das Generalsekretariat leitet diese Informationen an alle Mitgliedstaaten und die Kommission weiter.

Unter Nummer 111 der Mitteilung der Kommission vom 23. Februar 1994 zur Zuwanderungs- und Asylpolitik wird vorgeschlagen, die Politiken der Mitgliedstaaten hinsichtlich der freiwilligen Rückkehr von Staatsangehörigen dritter Länder einander anzugleichen.

(2) Die Unterrichtung über diese nationalen Programme für Rückkehrhilfen erstreckt sich insbesondere auf folgendes:

Eine Reihe von Mitgliedstaaten hat Programme zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr sowohl von sich legal als auch von sich illegal in ihrem Land aufhaltenden Ausländern geschaffen.

— die für die Durchführung des Programms zuständigen Behörden bzw. nichtstaatlichen oder/und internationalen Organisationen,

— die Personen, auf die das Programm Anwendung findet,

— etwaige zusätzliche Bedingungen, die die einzelnen Rückkehrer erfüllen müssen, um für die Hilfe aufgrund des Programms in Betracht zu kommen,

Im Fall von Drittstaatsangehörigen, die sich legal in den Mitgliedstaaten aufhalten, sollte die Politik der Mitgliedstaaten auf deren Integration in die Gesellschaft abzielen, und die Hilfe für die freiwillige Rückkehr sollte nicht als Zeichen einer Politik gewertet werden, die eine solche Rückkehr aktiv fördert, sondern soll lediglich denjenigen die Rückkehr erleichtern, die sich aus freien Stücken dazu entschlossen haben.

— etwaige Bedingungen, die im Rahmen des Programms an das Herkunftsland gestellt werden,

— Art und Umfang der Hilfe (beispielsweise Reisekosten für die Rückkehrer und ihre Familien, Umzugskosten, Wiedereingliederungszuschuß),

— die Bewertung der Effizienz des Programms, einschließlich der Anzahl der Begünstigten und der etwaigen Zuwanderungsanreize.

Die Hilfe bei der freiwilligen Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die sich illegal in den Mitgliedstaaten aufhalten, steht im Einklang mit der europäischen humanitären Tradition und kann dazu beitragen, die Anzahl der sich illegal in den Mitgliedstaaten aufhaltenden Ausländer auf menschenwürdige Weise zu verringern; es ist jedoch zu vermeiden, daß durch diese Hilfe ein unerwünschter Zuwanderungsanreiz entsteht.

*Artikel 2***Analyse**

Dieser Beschluß berührt weder die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 noch das Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 —

(1) Das Generalsekretariat des Rates leitet den Berichtsentwurf über die gemäß Artikel 1 erhaltenen Informationen jährlich an die Mitgliedstaaten und die Kommission weiter. Dieser Bericht ist erschöpfend und enthält spezifische Informationen über jeden der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Punkte.

(2) Der in Absatz 1 genannte Berichtsentwurf wird von den betroffenen Mitgliedstaaten und der Kommission überprüft und erforderlichenfalls berichtigt.

*Artikel 3***Koordinierung**

(1) Anhand des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Berichtsentwurfs tauschen die betroffenen Mitgliedstaaten und die Kommission im Rat ihre Ansichten über die in Artikel 1 genannten Programme aus. Dabei vergleichen sie insbesondere den Umfang, die Bedingungen und die Effizienz der Programme im Hinblick auf ihre mögliche Angleichung.

(2) Die betroffenen Mitgliedstaaten, die keine solchen Programme eingeführt haben, prüfen ihre Ergebnisse und ihre Zweckmäßigkeit.

Artikel 4

- (1) - Dieser Beschluß wird im Amtsblatt veröffentlicht.
- (2) Die betroffenen Mitgliedstaaten erstatten den in Artikel 1 genannten Bericht zum ersten Mal sechs Monate nach Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. SORGDRAGER
